

RS Vwgh 2015/4/24 Ro 2014/17/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47 Abs3

VwGG §47 Abs5

VwGG §51

Rechtssatz

Gemäß § 47 Abs 5 VwGG ist der einem Revisionswerber zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Diese Bestimmung gilt - in Ermangelung einer sonstigen Rechtsgrundlage - analog für einen einem Mitbeteiligten im Fall der Abweisung der Revision (bzw der iSd § 51 VwGG als Abweisung zu behandelnden Zurückweisung oder Zurückziehung einer Revision) gemäß § 47 Abs 3 VwGG zustehenden Aufwandsatzanspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014170144.J06

Im RIS seit

01.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at